

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 12 (1893)

Buchbesprechung: Litteraturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Litteraturanzeigen.

Schneider, A. Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit mit allgemeinfasslichen Erläuterungen herausgeg. unter Mitwirkung von H. Fick. Grössere Ausgabe. Zürich, F. Schulthess.

Die vorliegende dritte Auflage unterscheidet sich von den beiden ersten Auflagen des Kommentars namentlich durch die ausgiebige Benutzung der Entscheidungen des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte. Überall sind die irgend bedeutenden Urteile zu den einzelnen Artikeln des Gesetzbuchs angeführt, die wichtigsten so weit excerptiert, dass man die Tragweite der Entscheidung meist schon aus dem Kommentar ersehen kann. Die Anordnung zahlreicher zu einem Gesetzesartikel ergangenen Präjudizien bietet eine Schwierigkeit, die bei jedem Kommentar wiederkehrt. Der Verfasser hat, sogar bei den an Entscheidungen reichsten Artikeln wie z. B. 50 und 55, keinen Versuch systematischer Gruppierung gemacht, sondern die Entscheidungen unter Stichworten zusammengefasst, die mehr den äusseren Thatbestand als die juristische Seite des Urteils bezeichnen; bei diesem Verfahren wird der Laie schneller orientiert, der Jurist schlechter. Mit Recht hat der Verfasser auch die Urteile aufgenommen, welche ihm nicht unbedenklich scheinen, und dabei seine Zweifel bemerkt. Hin und wieder ist die Kritik unterblieben, wo sie unseres Erachtens notwendig gewesen wäre. So ist z. B. ein zu Art. 65 in Note 6 citiertes Urteil des Obergerichtes Zürich (Revue VI Nr. 84) im höchsten Masse irreleitend; Art. 65 soll keine Anwendung finden, wenn ein Angestellter in Ausübung seiner Dienstpflicht durch ein Tier

des Dienstherrn verletzt wird, vielmehr sollen die allgemeinen Regeln über den Beweis des kontraktlichen Verschuldens zur Anwendung kommen, und somit habe der Kläger das Verschulden des Beklagten, aus dem er ein Recht herleiten will, zu beweisen. Bei Anführen dieses sonderbaren Urteils in dem Kommentar wäre, um es unschädlich zu machen, zu bemerken gewesen, erstens: Ob resp. warum die Verhaftung für Tiere (Art. 65) durch ein kontraktliches Verhältnis zum Verletzten ausgeschlossen sein soll, während die Haftung für Gebäude (Art. 67) nach den zu diesem Artikel in Note 6 citierten Urteilen durch ein Vertragsverhältnis zum Beschädigten nicht beeinflusst wird. Zweitens: Dass die allgemeine Regel über kontraktliches Verschulden (Art. 110) nicht dem Kläger den Schuldbeweis, sondern dem Beklagten den Entschuldigungsbeweis auferlegt. Drittens: Dass das Bundesgericht XVI Nr. 80 Erw. 3 (citiert im Kommentar zu Art. 115, Note 4) eine allgemeine kontraktliche Verpflichtung des Dienstherrn, für die Sicherheit seiner Arbeiter gegen Berufsgefahren zu sorgen, anerkennt und dem gemäss, wenn ein Arbeiter in seinen Dienstverrichtungen verletzt wird, dem Dienstherrn den Beweis der Diligenz auferlegt.

Die eigenen Erläuterungen des Verfassers sind im Vergleich zu den früheren Auflagen nicht wesentlich vermehrt oder verändert. Sie treten hinter der Masse der Entscheidungen äusserlich zurück, selbst dann, wenn sie Sätze von prinzipieller Bedeutung aufstellen. So ist der für die Irrtumslehre des Obligationenrechts (wenigstens theoretisch) wesentliche Gesichtspunkt, dass die einseitige Unverbindlichkeit eines Vertrages wegen Irrtums nach Art. 18 ff. eine äusserlich übereinstimmende gegenseitige Willensäußerung der Parteien voraussetzt, während wenn die Willensäußerungen nicht übereinstimmen (Dissens), schon nach Art. 1 ein Vertrag überhaupt nicht vorliegt, in zwei Zeilen am Schluss von Note 1 zu Art. 18 mehr versteckt als hervorgehoben. Inhaltlich wäre eine konsequenterere Verweisung auf das gemeine Recht zu wünschen, in dessen Litteratur die reichste Hülfe für die Auslegung der wichtigsten Teile des Obligationenrechts zu finden ist. Irrtümlich ist die Ansicht, dass Art. 2 mit dem römischen Rechte übereinstimme. Die Pandektenstelle, Fr. 34 pr. D. 18,1, auf die sich der Verfasser beruft, handelt von einem unbewussten Dissens über einen Nebenpunkt, nicht von dem Vorbehalt einer Einigung über einen solchen. In letzterem Falle wird von der herrschenden Lehre (Windscheid § 310 Nr. 2) keinerlei Präsumption weder für noch wider das Zustandekommen des Vertrages aufgestellt.

Wie weit ein Kommentar in der Ergänzung der im Gesetz getroffenen Bestimmung gehen dürfe, ist eine Frage des juristischen Taktes, die nie zu jedermanns Zufriedenheit gelöst werden kann.

Jedoch lassen sich einige Fälle konstatieren, in denen die Auslegung zu weit oder nicht weit genug geht. Zu viel sagt z. B. der Verfasser im Anschluss an eine beiläufige Bemerkung in b.-ger. Entsch. XIII S. 197, wenn er erklärt: Beim Vertragschluss unter Abwesenden „steht das Gesetz mit Bezug auf die Behaftung der Parteien bei ihren Erklärungen auf dem Boden der Empfangstheorie.“ Damit ist im Sinne der im gemeinen Rechte vertretenen Empfangstheorie gesagt, dass der Vertrag geschlossen ist, wenn die Acceptation beim Offerenten eingetroffen ist, ohne dass es auf seine Kenntnisnahme von dieser Thatsache ankommt, also z. B. auch, wenn die Acceptation aus dem Briefkasten des Offerenten nachweislich ganz ohne sein Verschulden entwendet wird. Diese Entscheidung liegt zweifellos in der Konsequenz der Empfangstheorie, aber eben so zweifellos ergibt sie sich nicht aus den Bestimmungen des Obligationenrechts. Nach Art. 3—7 ist zwar das Eintreffen der Acceptation beim Offerenten wesentlich, aber nur in dem Sinne, dass wenn die Acceptation nicht rechtzeitig eintrifft, der Offerent nicht mehr gebunden ist, und dass ein Widerruf, der vor oder gleichzeitig mit der Acceptation eintrifft, die Wirkung der Acceptation aufhebt. Dagegen ist im Gesetze nicht gesagt, dass die rechtzeitig eingetroffene Acceptation allein genügt, um den Vertrag zu Stande zu bringen. Der freilich seltene Fall, dass die eingetroffene Acceptation nicht zur Kenntnis des Offerenten kommt, ist im Gesetze nicht entschieden, gewiss mit Recht, angesichts des Meinungsstreites in der Doktrin. Bei dieser absichtlichen Zurückhaltung des Gesetzes dürfte der Ausleger mit seiner Entscheidung nicht vorgreifen.

Häufiger sind die Stellen, an denen man eine eingehendere Erklärung vermisst, z. B. bei dem haarscharfen Unterschiede zwischen der Abänderung eines schriftlichen Vertrages, die nach Art. 11 ebenfalls in schriftlicher Form erfolgen muss, und der teilweisen Aufhebung einer Forderung, die nach Art. 140 keinerlei Form unterliegt. Gewiss hat das zu Art. 11 Note 6 citierte Urteil des Kassationsgerichtes Zürich Recht, wenn es bei Aufhebung einer Mietsklausel, vermöge welcher die Untermiete an die Zustimmung des Vermieters gebunden war, die schriftliche Form verlangt. Aber der Grund dieser Entscheidung, dass nämlich die Aufhebung der Klausel dem Mieter nicht eine Verpflichtung abnimmt, sondern eine neue Berechtigung erteilt, und daher nicht als Aufhebung einer Forderung, sondern als Abänderung des Mietvertrages zu behandeln ist, liegt doch nicht so sehr auf der Hand, dass man auf Erklärung verzichten möchte. Wie verhält sich ferner Art. 16 (Simulation) zu Art. 11? Nach letzterem Artikel können mündliche Abänderungen gegen einen kraft Gesetzes schrift-

lich geschlossenen Vertrag nicht geltend gemacht werden, nach Art. 16 soll der wirkliche Wille der Parteien im Falle der Simulation entscheiden. Warum soll eine Abrede zwischen den Parteien, dass der von ihnen schriftlich geschlossene Vertrag keine Geltung haben soll, wirksam sein, während jede mündliche Abänderung nicht gilt? Diese Schwierigkeit sollte der Kommentar lösen oder wenigstens hervorheben. Mit Bedauern vermisst man eine nähere Vergleichung zwischen Art. 61, 62: Haftung für ausserkontraktliche Handlungen Dritter und Art. 115: Haftung für kontraktliches Verschulden dritter Personen. Die Personen, über die jemand „die häusliche Aufsicht zu führen hat“ (Art. 61), sind doch wohl ein anderer Kreis als die der Autorität des Schuldners untergeordneten Familienglieder des Art. 115. Zu den ersteren gehören u. a. Zöglinge, Lehrlinge, zu den letzteren erwachsene Kinder und sonstige im Hause lebende Anverwandte. Noch wichtiger ist die Verschiedenheit der Personen, für welche eine juristische Person ausserkontraktlich nach Art. 62 und kontraktlich nach Art. 115 haftet. Im ersten Falle sind es Arbeiter und Angestellte, im zweiten ausser diesen Personen auch noch die Vertreter. Haben wir es hier mit einer schwer verzeihlichen Nachlässigkeit der Gesetzesredaktion zu thun oder beruht der Unterschied auf einem tieferen Grunde? Man könnte daran denken, dass die Haftung des Art. 62 auf einer präsumierten culpa in eligendo vel custodiendo beruht und eine juristische Person zwar in ihren Vertretern Organe hat, um Wahl und Aufsicht in Bezug auf Angestellte und Arbeiter zu üben, dagegen keine Möglichkeit, ihre Vertreter zu beaufsichtigen — während die Haftung des Art. 115 als absolute, kein Verschulden des Haftenden voraussetzende, aufgestellt ist und daher auch eine juristische Person trotz ihrer natürlichen Willensunfähigkeit treffen kann. Wie es scheint, hat noch kein Gericht diese Frage zu entscheiden gehabt, aber ein Kommentar kann nicht nur der Praxis folgen, sondern auch mit ebenso grossem Nutzen ihr vorangehen.

Endlich, was meint das Gesetz, wenn es in Art. 112 die Schadenersatzpflicht aus Verbindlichkeiten zu einem Unterlassen „schon durch das blosse Zuwiderhandeln“ entstehen lässt? In Note 2 wird erklärt: ohne dass noch weitere Schritte des Berechtigten notwendig wären. Aber man könnte ebensogut daran denken, dass das Erfordernis der Verschuldung ausgeschlossen sei; in diesem Sinne wird Art. 112 von den Motiven zum deutschen Entwurf Bd. II S. 49 aufgefasst. Oder sollte auch die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes nur dann verlangt werden können, wenn er durch Schuld des den Vertrag verletzenden Teiles hergestellt ist?

Wenn wir im Vorstehenden auf einige Lücken des Kommen-

tars hingewiesen haben, so soll damit der Wert der Arbeit nicht verkannt sein. Eine erschöpfende Erklärung des Gesetzbuchs ist vielleicht zur Zeit noch nicht möglich, weil die Judikatur bei weitem noch nicht alle Grundfragen berührt hat und vor allem, weil es an systematischen Bearbeitungen einzelner Materien fehlt. Ein vollendet Kommentar kann aber nur auf hinreichend erforschtem Terrain aufgebaut werden. Das vorliegende Werk ist das wichtigste Hülfsmittel zum Verständnis des Obligationenrechts, und als solches wird es seinen Zweck bei Juristen und Laien erfüllen.

A. v. Tuhr.

Rosset, V. Manuel du droit fédéral des Obligations; Code fédéral des obligations et lois spéciales s'y rattachant.

Lausanne, F. Payot. 1892.

Der Verfasser hat sich vorgenommen, eine vollständige und doch nicht zu weitschweifige Darstellung des Obligationenrechts und des übrigen eidgenössischen Privatrechts mit Benutzung der Literatur und der wichtigsten Entscheidungen zu geben. Er schliesst sich an die Titelfolge des Gesetzes an, behandelt aber die einzelnen Artikel jedes Titels in systematischem Zusammenhange. Die Übersicht über das Werk wird durch zwei Register erleichtert: nach Stichworten und nach Gesetzesartikeln. In klarer und fliessender Form werden die im Wortlaute abgedruckten Artikel des Gesetzes erklärt, unter beständiger Vergleichung mit dem Code civil, dem der Verfasser natürlich näher als den anderen Gesetzgebungen steht. Da das Buch auch für Studierende bestimmt ist, so hätte es sich vielleicht empfohlen, bei den von dem Gesetz nicht ausdrücklich entschiedenen Fragen häufiger auf die Literatur nicht nur des schweizerischen, sondern auch des französischen und gemeinen Rechts zu verweisen. Inhaltlich dürfte die Darstellung hin und wieder zu glatt sein: man wird bisweilen über die Schwierigkeiten, die der Gesetzgeber nicht entscheiden wollte oder vielleicht nicht gesehen hat, hinweg getäuscht. So wird zu Art. 127 einfach erklärt (Seite 166), dass wer die Handlung eines Dritten verspricht, für dieselbe einzustehen habe, „si bien qu'il est en réalité une caution du tiers, puisque la caution promet aussi l'exécution de la part du débiteur principal.“ Hier wäre hervorzuheben gewesen, dass nach Art. 127 jeglicher Art Handlungen Dritter, nicht bloss Erfüllung von Verpflichtungen, sondern auch andere Handlungen, z. B. Eingehung eines Vertrages, versprochen werden können, dass also die Bürgschaft höchstens als spezieller Fall im Vergleich zur allgemeinen Bestimmung des Art. 127 aufzufassen ist. Ferner

aber hätte die allerdings schwierige Frage wenigstens berührt werden sollen, ob denn wirklich der Gesetzgeber eine formlose Verbürgung durch ein Versprechen nach Art. 127 zulassen will, während er in Art. 491 für die Bürgschaft schriftliche Form verlangt, und wie die Grenzlinie zwischen beiden Vertragsarten zu ziehen wäre. Auch der Vertrag zu Gunsten Dritter ist u. E. im Vergleich mit manchen ausführlicheren Erörterungen etwas zu dürftig behandelt (S. 167/68); dass Art. 128 sich so kurz fasst, wäre ein Grund mehr zu etwas eingehenderer Erklärung. Die Unterscheidung dieser Vertragsfigur vom Vertragsschluss in fremdem Namen und vom Vertrage auf Leistung an einen Dritten bietet ja erfahrungsmässig dem Lernenden, und nicht nur diesem, so grosse Schwierigkeiten, dass sie oft nicht einmal versucht wird.

Entschieden irrig ist u. E. was der Verfasser über den Vertragsschluss verpflichtungsunfähiger Personen sagt (Seite 77): diese Verbindlichkeiten seien nicht nichtig, sondern bloss anfechtbar, „l'action en nullité est de dix ans,“ und wenn innerhalb dieser zehn Jahre die Anfechtung nicht geltend gemacht werde, so sei der Vertrag auch ohne Genehmigung zu voller Wirksamkeit erwachsen. Wir möchten annehmen, dass eine genaue Betrachtung von Art. 30 und 32 das Gegenteil ergiebt: Der Minderjährige ist überhaupt nicht, auch nicht in anfechtbarer Weise, verpflichtet; eine Verpflichtung kann für ihn erst mit der Genehmigung entstehen (ob mit oder ohne rückwirkende Kraft, wäre beim Schweigen des Gesetzes noch zu untersuchen); die Genehmigung kann zu beliebiger Zeit erfolgen (vorbehalten die Bestimmung in Art. 32, 2); erfolgt sie nicht, so convalesciert die ungültige Verpflichtung überhaupt nicht. Darin unterscheidet sich offenbar das Kontrahieren vertragsunfähiger Personen von einem mit Mängeln behafteten Vertrag (Art. 28) und geht parallel mit der vollmachtlosen Vertretung (Art. 46). — Auch dieser letztere Fall ist auf S. 87 u. E. nicht eingehend genug besprochen: Es ist nicht hervorgehoben, dass der Mitkontrahent bis zum Erfolgen der Genehmigung resp. bis zu deren Verweigerung gebunden ist (unter Umständen auch nicht, wenn ihn nämlich der Stellvertreter über das Fehlen der Vollmacht dolos getäuscht hat, Art. 24), und nicht untersucht, ob resp. in welchem Umfange die Genehmigung nach Obligationenrecht rückwirkende Kraft haben soll.

Richtig bemerkt (Seite 199) ist die Lücke, die sich im Gesetze daraus ergiebt, dass Art. 148 die Unabänderlichkeit der Verjährungsfristen nur für die im Titel III Kap. V festgesetzten Fristen bestimmt. Wie soll es mit den an andern Orten festgesetzten Verjährungen bestellt sein? Der Verfasser entscheidet sich dafür, eine

Verlängerung (ausser wo das Gesetz sie ausdrücklich erlaubt, z. B. Art. 257) für ungültig, eine Verkürzung dagegen allgemein für gültig anzusehen. Nun finden sich aber ausserhalb des Tit. III Kap. V Verjährungen, wie die des Art. 69, die offenbar ganz ebenso wie die des Art. 146/47 weder verlängert noch verkürzt werden können, — und andererseits Zeitbestimmungen wie die des Art. 257, die nicht nur wie das Gesetz ausdrücklich zulässt, verlängert, sondern ebensowohl auch verkürzt werden können (vgl. Hafner Art. 257, Note 4). Sollte es nicht richtiger sein, statt alle möglichen im Gesetze aufgestellten Fristen, — sogar die einjährige Frist des Art. 28, 1 und die vierwöchentliche des Art. 503, — zu den Verjährungen zu rechnen, nach dem Vorgang des gemeinen Rechts (Windscheid § 105, Note 6, Bekker, Pandekten, Band I § 38, III) den Versuch zu machen, ob sich nicht unter den Zeitbestimmungen des Obligationenrechts wirkliche Verjährungen und gesetzliche Befristungen unterscheiden lassen. Ein Ansatz zu dieser Unterscheidung findet sich in einem Baseler Urteil (Revue VIII Nr. 69), eine Vorahnung in der vorsichtigen Fassung des Art. 148. — Bei der Auslegung von Art. 120 hat sich Verfasser (S. 157) durch Schneider und Hafner verleiten lassen, zu den „Zinsen irgend welcher Art“, die nicht schon mit dem Eintritt der mora Verzugszinsen tragen sollen, auch die sog. Miet- und Pachtzinsen zu rechnen. Wenn irgendwo, so sollte hier der französische Text (*intérêts*) zur Auslegung des deutschen herangezogen werden; denn abgesehen davon, dass der legislative Grund (wirtschaftliche Gefahr des Anatocismus) nur bei Kapitalzinsen, nicht auch bei Miet- und Pachtgeldern vorliegt (freilich auch nicht bei den im Art. 120 genannten Renten), ist es höchst unwahrscheinlich, dass der Gesetzgeber eigens für den Art. 120 einen besonderen Begriff der Zinsen im Gegensatz zu dem gebräuchlichen hat schaffen wollen, so dass dann in allen übrigen Artikeln, die von Zinsen handeln, „Zinsen im engeren Sinne“ zu verstehen wären. Offenbar ist zu interpretieren: Vertragsmässige und gesetzliche Zinsen. — Zum Schluss noch eine Bemerkung zu Art. 144. Wenn eine erworbene Erbschaft verkauft wird, so liegt darin weder nach gemeinem noch nach französischem Recht ein Rückgängigwerden des Erwerbes, sondern bloss eine Weiterübertragung. Daher kann eine konfundierte Forderung in diesem Falle nicht, wie Verfasser S. 192 annimmt, wieder aufleben, sondern nur ihr Werth zwischen Erbschaftskäufer und -verkäufer verrechnet werden; ein Bürgé bleibt befreit. Dagegen wäre darauf hinzuweisen, ob und in welchem Masse Konfusion bei Inhaber- und Ordrepapieren vorkommen kann. —

Es liegt in der Natur eines so weitschichtigen Stoffes, wie es das moderne Privatrecht ist, dass keine Darstellung ihn voll er-

schöpfen kann. Und will man, wie es der Verfasser beabsichtigte, nicht alles Detail geben, so lässt sich wieder über die richtige Auswahl des Wesentlichen streiten. Deswegen ist jeder Versuch, sich über die mit innerer Notwendigkeit an den Paragraphen klebende Form des Kommentars zu erheben, mit Dank zu begrüssen. Die Lücken und Mängel des vorliegenden Werkes werden durch die Vorzüge aufgewogen, die jeder Leser empfinden wird, und die der Recensent bereitwillig anerkennt.

A. v. Tuhr.

von Wyss, Fr. Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1892.

Es sind drei Abhandlungen, die hier allerdings nicht zum ersten Mal dem Publikum dargeboten werden; die zwei ersten, über die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung und über die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Schweiz im späteren Mittelalter, zieren den ersten und den achtzehnten Band dieser Zeitschrift; die dritte, Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes (1336), bildet einen Teil des zweiten Bandes in dem von Sal. Vögelin 1890 neu bearbeiteten „alten Zürich“. Da die Aufsätze zweifellos zum besten gehören, was in den letzten Jahrzehnten über schweizerische Rechtsgeschichte geschrieben worden, so rechtfertigt sich ihr Neuabdruck in höchstem Mass, und das nm so mehr, als der Verfasser bei diesem Anlass nicht nur die neuere Litteratur angefügt, sondern auch an den Text selbst seine sichtende, ergänzende und verbessernde Hand angelegt hat. Besonders gilt letzteres von der Arbeit über die schweizerischen Landgemeinden; war auch die seit dem ersten Erscheinen dieses Aufsatzes im Jahr 1852 mit dem Gegenstande sich beschäftigende rechtshistorische Forschung nicht gerade erheblich über die Auffassung und die Resultate hinausgekommen, die den Aufsatz auszeichnen, so gab doch manche seither publizierte Quelle dem Verfasser Gelegenheit, manches bestimmter zu begründen und einzelne Lücken auszufüllen. Für die Erkenntnis der allmählichen Abschliessung der Nutzungsberichtigungen auf Realgemeinden und des Aufbaues der neuen politischen Gemeinden über den alten, rein landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gemeinden wird diese Abhandlung auch fernerhin der beste Wegweiser sein. Die zweite Abhandlung erörtert in höchst eindringender Weise zwei sich kreuzende und gegenseitig beeinflussende schwierige Probleme der mittelalterlichen

Rechtsgeschichte, die Standesverhältnisse und die Gerichtsverfassung der Bauersamen in der Schweiz. Wie viel Licht dabei auf die älteste Schweizergeschichte fällt, zeigt namentlich die Darstellung der Verhältnisse in den Urkantonen. Endlich die dritte Abteilung ist ein Muster einer Stadtgeschichte, wobei die auf dem Gebiet des Städtewesens neuerlich so lebhaft gewordene Forschung ihre Berücksichtigung findet. So zeigen uns diese Aufsätze das Werden des heute Bestehenden in den wichtigsten Äusserungen unseres öffentlichen Lebens, und Niemand wird dieses Buch ohne die reichste Belehrung aus der Hand legen.

Meisterhans, K. Die Schweiz und die öffentlichen Schiedsgerichte. Eine historische Studie. Schweizer Zeitfragen Heft 23. Zürich, Orell Füssli. 1892. 8°.

Die Schrift beschäftigt sich hauptsächlich mit der Darstellung der in den alten Bundbriefen der schweizerischen Orte enthaltenen Bestimmungen über schiedsgerichtliche Erledigung von Anständen unter den Bundesgenossen. Da ist ein hübsches Material zusammengestellt und darin liegt der Hauptwert der Arbeit. Wenn aus dieser alten schweizerischen Praxis weiter der Schluss gezogen wird, dass es für die Schweiz eine schöne Aufgabe wäre, auf Anerkennung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens im internationalen Leben der heutigen Kulturvölker hinzuwirken, und für die Möglichkeit des Gelingens die in neueren Handelsverträgen aufgenommene Schiedsgerichtsklausel angeführt wird, so hat zwar dieser Idealismus unsere ganze Sympathie, aber wir fürchten, es handle sich dabei nicht um einen „viel kleineren Schritt“ als den der alten eidgenössischen Bünde, sondern im Gegenteil um einen unendlich schwereren und namentlich ganz verschiedenen. Die Prämissen sind eben andere: dort lag eine Bundesgenossenschaft zu Grunde, aus der sich das Schiedsgericht von selbst ergab; heute hat der leider zum Erschrecken auf die Spitze getriebene Nationalitätskultus die Völker einander dergestalt entfremdet, dass sogar die Handelsverträge nur ein Marken zwischen offen zur Schau getragenen feindlichen Interessen geworden sind. So lang dieser Bann allgemeinen Chauvinismus nicht gebrochen ist, kann für internationale Schiedsgerichte nur ein kleiner Raum bleiben.

Martin, A. Exposé de l'ancienne législation Genevoise sur le Mariage. Genève, H. Georg. 1891.

Wir haben uns bezüglich dieser Schrift einer Unachtsamkeit schuldig gemacht, indem sie durch ein unbegreifliches Versehen

in unsrer Übersicht der schweizerischen Rechtslitteratur von 1891 (diese Zeitschr. n. F. XI) unerwähnt geblieben ist. Sie ist dem im Jahre 1891 in Genf zusammengetretenen Juristenverein gewidmet worden und verdient in hohem Mass, dass man sie kennen lerne. Es ist heut zu Tage schon an sich eine Freude, rechts-historischen Arbeiten zu begegnen, die einen aus der Buchstaben-interpretation moderner Gesetzgebung auf einen freieren Standpunkt der Betrachtung erheben. Die vorliegende Arbeit eröffnet den Blick in eine unsren Anschauungen fremd gewordene Cultur-welt, eine Praxis in Ehesachen, die durch Jahrhunderte das Ge-präge des grossen Reformators Calvin und der unter seiner Herr-schaft entstandenen, dann freilich 1576 revidierten Ordonnances ecclésiastiques trägt und nur durch die in Genf herrschende Sitten-strenge erklärlich ist. Die vielen mitgeteilten Beispiele aus den Protokollen des Konsistoriums geben der Schrift besonderes Leben und Interesse. Es ist ein sehr verdienstliches Werk, das uns der Verfasser geboten hat.

Stouff, L. Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal depuis le XIII^e siècle jusqu'à la réforme. Nebst einem Band Pièces justificatives. Paris 1891.

Studien über Umfang und Charakter der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Basel in der Stadt Basel und in den Stiftslanden, auf Grund umfassender Benutzung des Quellen- und Litteratur-materials, zugleich auch Geschichte der Entwicklung der städtischen Verfassungen und der Landgemeinden. Der Wert des Buches liegt in der Zusammenfassung der in Städten und Landgebieten des Bistums vorhandenen bischöflichen Herrschaftselemente und der sie beschränkenden autonomischen Faktoren von Gemeinden und Korporationen zu einem Gesamtbild. Das dazu gehörige Bändchen mit Quellen aller Art, rôles, statuts, priviléges u. a., enthält eine gute Auswahl grossenteils ungedruckter Urkunden. Alles ein ver-dankenswerter Beitrag zur Geschichte des Bistums Basel.

v. Bar, L. Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts. Stuttgart, F. Enke. 1892.

Dieses, einen Bestandteil der „Juristischen Handbibliothek“ bildende Buch bestätigt uns in der Ansicht, die wir neulich (diese Zeitschr. n. F. X S. 331) geäussert haben, dass nämlich über die Gestaltung der internationalen Rechtssätze weniger wirklich juristi-sche Motive als politische Erwägungen den Ausschlag geben, und es bis auf den heutigen Tag an einer festen Basis von Rechts-

grundsätzen fehlt und wirkliche oder vermeintliche Zweckmässigkeits- und politische Interessengründe die streng juristische Behandlung durchkreuzen. Man lese die „prinzipiellen Ergebnisse,“ auf denen der Verf. S. 18 ff. das internationale Recht aufbauen will. Sie sind alles eher als fruchtbare, Entwicklungsfähige Grundsätze für Aufstellung eines Systems. Wir wollen dem Verfasser daraus weiter keinen Vorwurf machen, denn Unmögliches kann nicht verlangt werden, wir konstatieren bloss, wie wenig man über die Theorien älterer Zeit hinaus gekommen ist, und wie man eben von innen heraus, durch genaue Untersuchung und wissenschaftliche Feststellung der Einzelfragen und speziellen Verhältnisse, zu allgemeineren Regeln durchzudringen versuchen muss. In dieser Hinsicht kommt der vorliegenden Arbeit ein Verdienst zu, das sich der Verfasser schon durch seine früheren umfangreicherem Werke reichlich erworben hat. Die einzelnen Anwendungsfälle in allen Rechtsgebieten werden übersichtlich dargelegt und entschieden, kurz und knapp entsprechend dem auf Ergänzung durch mündlichen Vortrag des Docenten gerichteten Zwecke eines Lehrbuches, aber so, dass das Buch die gute Grundlage für Einführung in dieses schwierige Rechtsgebiet bilden kann. In dieser Beziehung darf es einer dankbaren Aufnahme sicher sein. In einer neuen Auflage sollten aber manche Druckfehler, namentlich bei lateinischen Worten (S. 11: sequntur, intraerent, S. 12: primogenitur, u. s. w.) ausgemerzt werden.

Die **Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht**, herausgeg. v. F. Böhm hat eben ihren zweiten Band vollendet. Auch in diesem wie schon im ersten finden sich, worauf wir unsere schweizerischen Leser aufmerksam machen, zahlreiche Mitteilungen von Gerichtssprüchen schweizerischer Gerichtshöfe über internationale Rechtsfragen.

Schweizerischer Juristenverein.

Beratungsthemata und Preisaufgabe.

Auf der Jahresversammlung zu Frauenfeld in J. 1893 werden Beratungsgegenstände sein:

1. *Die Kompetenz des Bundesgerichts in Betreibungs- und Konkurssachen.*
 2. *Die Einrede des Spiels bei Differenzgeschäften.*
-

Als Preisaufgabe wird ausgeschrieben:

Das Verhältnis des Civil- und Strafurteils.

Gewünscht wird eine Darstellung des geltenden Bundes- und kantonalen Rechts mit Berücksichtigung der Rechtsprechung, nebst einer kritischen Würdigung des Gesetzesstandes.

Es wird ein erster Preis von Fr. 500 und ein zweiter von Fr. 300 ausgesetzt. Zur Bewerbung wird jeder schweizerische Jurist zugelassen. Die Arbeiten sind dem Präsidenten des Vereins, Prof. Karl Stooss in Bern, vor dem 1. Juli 1893 einzureichen. Sie können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfasst sein. Der Umfang soll höchstens 6 Druckbogen betragen. Die Arbeit und der versiegelte Umschlag, der den Namen des Verfassers enthält, sollen mit dem nämlichen Motto versehen werden. Das Urheberrecht an den preisgekrönten Arbeiten geht auf den schweizerischen Juristenverein über, der sich die Drucklegung vorbehält.
